

**Z**emnach bey Seiner Königl. Majestät von Preußen 2c. 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, Dero Elev. und Märkische Regierung mittelst Berichts vom 7ten dieses Monats allerunterthänigst angetragen, den Druck und Verlag des in dortigen Landen eingeführten, und mit Approbation des geistlichen Departements verbesserten, und mit einem Anhang versehenen Elev. Büch. Berg. und Märkischen Evangelisch. Reformirten Kirchen. Gesang. Buchs, dem Buchhändler Röder und der Wittwe Sitzmann allergnädigst zu concediren; Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät diesem Gesuch in Gnaden zu deferiren kein Bedenken getraget.

Höchst Dieselbe conc. biren und verstaten auch hiemit und Kraft dieses dem Buchhändler Röder und der Wittwe Sitzmann, daß Sie und Ihre Erben, binnen den nächstfolgenden Zwanzig Jahren allein berechtiget seyn sollen, das oben erwehnte Evangelisch. Reformirte Kirchen. Gesang. Buch und dessen Anhang zu drucken, und zu verlegen, hingegen niemand außer Ihnen befugt seyn soll, solchanes Gesang. Buch nachzudrucken, oder andere etwa auswärts nachgedruckte Exemplaria in Höchst Derofelben Landen einzuführen, und darin zu debitoriren, bey Confiscation der Exemplarien und bey einer Geld. Strafe vom Ein Hundert Reichsthaler, wovon die Hälfte dem Königl. Fiscus, die andere Hälfte aber denen vorhin benannten Concessionariis erlegt werden soll.

Höchstgedachte Seine Königl. Majestät wollen auch die Inpextranten bey dem Genuß dieser Concession, binnen denen bewilligten Zwanzig Jahren allergnädigst schützen, handhaben und erhalten.

Urkundlich ist diese Coession mit Höchstgedachter Seiner Königl. Majestät Insiegel bedrucket, und von Höchst Dero jetzigen Chef des Lehns. Departements unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 24. Oktober 1771.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten  
Special. Befehl.

von Münchhausen.